

# **Geschäftsordnung des Elternbeirats der Grund- und Mittelschule Pöttmes**

## **Allgemeines**

### **§1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher ergeben sich aus dem BayEUG (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) und der BaySchO (Bayerische Schulordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Ergänzend gelten die nachfolgenden Vorschriften.

### **§2 Zusammenarbeit Schule und Erziehungsberechtigte**

(vgl. Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 4 BayEUG, § 12 BaySchO)

Die Schulen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben das Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten. Die Mitglieder der Schulgemeinschaft (Lehrerkollegium, Schulleitung, Schüler und Erziehungsberechtigte) arbeiten vertrauensvoll zusammen und pflegen eine Kultur der offenen Kommunikation. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft haben das Ziel, das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Konflikte konstruktiv zu lösen.

## **Elternbeirat**

### **§3 Zweck, Wahl, Amtszeit und Mitgliedschaft**

(vgl. Art. 65 Abs. 1 BayEUG, § 16 BaySchO)

- (1) Der Elternbeirat ist die Vertretung aller Erziehungsberechtigten der minderjährigen und der Eltern der volljährigen Schüler der Schule. Er vertritt die Interessen aller Schuleltern hinsichtlich der Erziehung ihrer Kinder gegenüber der Schulleitung und der Schuladministration.
- (2) Für die Wahl des Elternbeirats gilt die gesondert erlassene Wahlordnung. (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 4 BaySchO)
- (3) Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit. Eine eventuelle Tätigkeit als Klassenelternsprecher bleibt hiervon unberührt. Ein Ausschluss ist durch einen Beschluss bei Vorliegen wichtiger Gründe mit absoluter Mehrheit der Mitglieder (mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Elternbeirates) in Ausnahmefällen möglich. Ein gewählter Funktionsträger (siehe §4 Abs. 2) muss zunächst aus der Funktion abgewählt werden (vgl. §4 Abs. 6).
- (5) Scheidet ein Mitglied des Elternbeirats während der Amtszeit aus, rückt für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzperson in der Reihenfolge ihrer bei der Elternbeiratswahl erhaltenen Stimmenanzahl nach.
- (6) Eine Nachwahl ist gemäß §16 Abs. 4 BaySchO möglich, wenn es keine Ersatzperson gibt und die Zahl der Mitglieder des Elternbeirats unter fünf gesunken ist.
- (7) Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich.

## §4 Organe und Wahl der Funktionsträger

(vgl. § 15 Abs. 3 BaySchO)

- (1) Zur konstituierenden Sitzung nach der Wahl des neuen Elternbeirats lädt der bisherige Vorsitzende oder der Vorsitzende der Wahlversammlung bis spätestens zwei Wochen nach der Wahl ein.
- (2) Der Elternbeirat bestimmt einen Wahlvorstand und wählt in dieser Sitzung
  - einen Vorsitzenden
  - einen Stellvertreter
  - einen Kassier
  - einen Schriftführer
  - zwei weitere Mitglieder des Schulforums und deren Stellvertreter. Der Vorsitzende ist gesetzliches Mitglied des Schulforums.  
(vgl. Art. 69 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayEUG)
- (3) Für weitere Aufgaben können weitere Mitglieder bestimmt werden.
- (4) Die Aufgaben des Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für deren Stellvertreter.
- (5) Die Wahlen der einzelnen Ämter erfolgen schriftlich und geheim, soweit nicht einvernehmlich eine offene Abstimmung beschlossen wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber die Mehrheit, ist zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenanzahl eine Stichwahl durchzuführen, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Funktionsträger können bei Vorliegen wichtiger Gründe mit mindestens Zweidrittelmehrheit der Mitglieder aus ihrer Funktion abgewählt bzw. abberufen werden. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat bleibt hiervon unberührt.

## §5 Hinzuziehung weiterer Mitglieder

(vgl. Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayEUG)

- (1) Der Elternbeirat kann jederzeit und für eine bestimmte Zeit durch Beschluss weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen, mit beratender Funktion hinzuziehen.
- (2) Diese haben dieselbe Rechtsstellung wie die gewählten Mitglieder des Elternbeirats mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechts. Die Zahl der auf diese Weise hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder des Elternbeirats betragen.

## §6 Geschäftsgang

(vgl. § 15 Abs. 2 bis 5 BaySchO, §§ 89 -93 BayVwVfG)

- (1) Der Elternbeirat berät und entscheidet in Sitzungen. In besonders eiligen Fällen kann eine Beschlussfassung in elektronischer oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren erfolgen. Soweit in Eilfällen eine rechtzeitige Beschlussfassung nicht ordentlich herbeigeführt werden kann, trifft der Vorsitzende eine vorläufige Entscheidung.
- (2) Für die Sitzungen des Elternbeirats stellt die Schule bei Bedarf einen Raum zur Verfügung.
- (3) Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Schuljahr. Er muss ihn innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.
- (4) Der Vorsitzende bereitet die Beschlussfassung vor und vollzieht die Beschlüsse des Elternbeirats. In Kassenangelegenheiten kann der Vorsitzende Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse dem

Kassier übertragen, in anderen Angelegenheiten weiteren Mitgliedern des Elternbeirats nach sachlicher Zuständigkeit.

- (5) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und ist für die Ordnung verantwortlich. Er oder eine von ihm beauftragte Person führt die Rednerliste in der Reihenfolge der eingehenden Wortmeldungen. Anträge zum Verfahren (Geschäftsordnungsantrag) werden sofort außerhalb der Rednerliste entschieden, eine Gegenrede ist möglich. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Vertagung des Beratungsgegenstands, Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte und Unterbrechung der Sitzung.
- (6) Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich.
- (7) Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte, mindestens aber drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (9) Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen zu einzelnen oder zu allen Tagesordnungspunkten den Schulleiter einladen. Auf Verlangen der Mehrheit sind der Schulleiter oder ein Vertreter des Sachaufwandsträgers zum Erscheinen verpflichtet. Zur Beratung einzelner oder mehrerer Tagesordnungspunkte können weitere Personen eingeladen werden, insbesondere Personen aus der Schulgemeinschaft wie Klassenelternsprecher oder Vertreter des Sachaufwandsträgers.

Der Elternbeirat kann dem Schulleiter auch diejenigen Tagesordnungspunkte zur Kenntnis geben, zu denen er den Schulleiter nicht eingeladen hat.

Der Sachaufwandsträger und der Schulleiter können Punkte benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind. Zu diesen müssen sie geladen und gehört werden.

- (10) Über die Sitzungen des Elternbeirats wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die mindestens Angaben zu Ort, Datum, Beginn und Ende, Teilnehmer, Tagesordnungspunkte, den Wortlaut und das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse sowie das Ergebnis von Wahlen der Sitzung enthält. Sie wird den Mitgliedern des Elternbeirats übermittelt und in der nächsten Elternbeiratssitzung oder im Umlaufverfahren genehmigt. Bis spätestens eine Woche nach möglicher Kenntnisnahme können gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form Einwände erhoben werden. Die Ergebnisniederschrift kann den zur Sitzung eingeladenen Nichtmitgliedern zugänglich gemacht werden, sofern kein Mitglied hiergegen Einwände erhebt.
- (11) Über die in den Sitzungen behandelten Angelegenheiten ist während und auch nach Beendigung der Mitgliedschaft Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen. In Zweifelsfällen ist hierüber ein Beschluss zu fassen.
- (12) Scheidet ein Mitglied aus, hat dieses die ihm für die Amtsausübung zur Verfügung gestellten Materialien und Unterlagen zurückzugeben.
- (13) Über personelle Veränderungen des Elternbeirats unterrichtet der Vorsitzende den Schulleiter unverzüglich.
- (14) Der Elternbeiratsvorsitzende dokumentiert die Arbeit des Elternbeirats mindestens anhand der Sitzungsniederschriften, der Kassier dokumentiert die Finanztransaktionen des Elternbeirats zusammen mit dem Bericht der Kassenprüfer. Alle Unterlagen einschließlich Zugangsdaten zu elektronischen Systemen sowie diese Geschäftsordnung sind am Ende der Amtszeit dem neuen Elternbeirat zu übergeben. Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen beträgt drei Jahre.

## §7 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats

(vgl. Art. 65 Abs. 1 BayEUG, Art. 69 BayEUG, § 15 Abs. 1 BaySchO)

- (1) Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und unter Wahrung der Elterninteressen mitzugestalten. Er wirkt durch Erteilung von Zustimmung, Herstellung des Einvernehmens, durch Abstimmung und durch Wahrnehmung seiner Anhörungs-, Vorschlags-, Antrags-, Beratungs-, Auskunfts- und Informationsrechte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Entscheidungen der Schule mit.
- (2) Der Elternbeirat ist frei in der Organisation seiner Arbeit, der Themenwahl und Schwerpunktsetzung. Er ist außer in Angelegenheiten des Hausrechts der Schulleitung gegenüber nicht weisungsgebunden. Bei seinen Entscheidungen hat er jedoch zu beachten, dass der Schulleiter grundsätzlich die Gesamtverantwortung für die Schule zu tragen hat. Deshalb soll er den Schulleiter beraten, ihn unterstützen, Anregungen geben und ihm Vorschläge unterbreiten.
- (3) Der Elternbeiratsvorsitzende, bei Verhinderung sein Vertreter, vertritt die Eltern und den Elternbeirat der Schule nach außen, insbesondere gegenüber dem Schulleiter, dem Sachaufwandsträger, der staatlichen Schulverwaltung und der Öffentlichkeit. Der Vorsitzende des Elternbeirats ist verantwortlich für die Information in Elternversammlungen, Druckschriften oder elektronischen Medien sowie für die Öffentlichkeitsarbeit.

Der Elternbeirat stellt die Grundsätze seiner Arbeit, die Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten auf der Schulhomepage dar, aktuelle Informationen können den Schulleitern hier zugänglich gemacht werden.

- (4) Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten, im Zweifelsfall ist der Sachaufwandsträger als der Verantwortliche im Sinne der DSGVO einzubeziehen.
- (5) Der Elternbeirat wirkt in allen Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Angelegenheiten einzelner Eltern oder Schüler sind nur dann Gegenstand des Elternbeirats, soweit gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen oder wenn von einer Entwicklung zu einer allgemeinen Bedeutung ausgegangen werden kann.
- (6) Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere,
  - a. das Vertrauensverhältnis zwischen den gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Kinder verantwortlichen Eltern und Lehrern zu vertiefen sowie das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Kinder zu wahren (vgl. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1+2 BayEUG),
  - b. den Eltern aller Schüler oder einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben, sowie deren Wünsche, Anregungen und Vorschläge entgegenzunehmen und zu beraten (vgl. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 3+4 BayEUG),
  - c. **das Einvernehmen herzustellen (= Zustimmung erteilen)**
    - 1 für die Zusammenstellung der Schülerfahrten sowie die Durchführung der Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BaySchO),
    - 2 für die Festlegung der Grundsätze zur Durchführung von sonstigen Schulveranstaltungen der ganzen Schule, von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BaySchO),
    - 3 bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag (vgl. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 BayEUG),
    - 4 für die Festlegung der Pausenordnung und Pausenverpflegung (nur Grundschule, sonst Schulforum) (vgl. Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 Satz 2 BayEUG),
    - 5 beim Erlass der Hausordnung (nur Grundschule, sonst Schulforum) (vgl. Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 Satz 2 BayEUG),
    - 6 für die Genehmigung von Sammlungen für außerschulische Zwecke (nur Grundschule, sonst Schulforum) (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 2 BaySchO i.V.m. Art. 69 Abs. 1 Satz 2 BayEUG),

- 7 bei der Festlegung der über die von Schulaufsicht und externer Evaluation festgelegten Zielvereinbarungen hinausgehenden Entwicklungsziele im Schulentwicklungsprogramm (nur Grundschule, sonst Schulforum) (vgl. Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 Satz 2 BayEUG),
  - 8 bei der Entwicklung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft (nur Grundschule, sonst Schulforum) (vgl. Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 7 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 Satz 2 BayEUG),
  - 9 für die Durchführung bestimmter MODUS21-Maßnahmen (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BaySchO),
  - 10 bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen, bei der Einführung von Schulversuchen, bei der Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“, *bei der Entwicklung eines eigenen Schulprofils, das der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf*, und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule (*nur Grundschule, sonst Schulforum*) (vgl. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 BayEUG, Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 Satz 2 BayEUG),
  - 11 bei der Bestimmung eines Namens für die Schule (vgl. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 12 BayEUG),
  - 12 für die Durchführung von Erhebungen (Umfragen) (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 4 BaySchO i.V.m. Art. 85 Abs. 1 Satz 4 BayEUG),
  - 13 bei der Ersetzung des Zwischenzeugnisses durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch (nur Grundschule) (vgl. § 15 Abs. 7 Satz 2 GrSO),
- d. im Rahmen der Abstimmung mit der Schulleitung mitzuwirken (= eine Einigung finden)**
- 1 bei der Festlegung eines jährlichen Höchstbetrags für sonstige Schulveranstaltungen (vgl. Art. 30 Satz 5 BayEUG),
  - 2 bei der Einführung zugelassener oder nicht zulassungspflichtiger Lernmittel an der Schule (vgl. Art. 51 Abs. 3 BayEUG),
  - 3 bei der Anordnung der Verwendung von den Eltern selbst zu beschaffender nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogener zugelassener oder nicht zulassungspflichtiger Lernmittel sowie der Festlegung von Höchstbeträgen hierfür (vgl. Art. 51 Abs. 4 BayEUG),
- e. sich ins Benehmen setzen zu lassen (= qualifiziert Stellung nehmen mit dem Ziel, eine Einigung zu finden)**
- 1 bei *Errichtung (nur Grundschule)* und Auflösung von staatlichen oder kommunalen Schulen (vgl. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10 i.V.m. Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayEUG),
  - 2 bei Abweichungen von den Schulsprengelgrenzen (nur Grundschulen und Förderzentren) (vgl. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 i.V.m. Art. 42 Abs. 2 und 7 BayEUG),
- f. sich im Rahmen der Anhörung zu äußern (= Stellung nehmen)**
- 1 im Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen, das zur Entlassung oder zum Ausschluss eines Schülers führen kann, sofern die Beteiligung des Elternbeirats von den betroffenen Eltern oder dem Schüler beantragt wurde (vgl. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 8+9 i.V.m. Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 i.V.m. Art. 86 Abs. 2 Nr. 6 bis 11 BayEUG),
  - 2 zu wesentlichen Fragen der Schulorganisation, der Schulwegsicherung, der Unfallverhütung in Schulen, Baumaßnahmen im Bereich der Schule und zu Grundsätzen der Schulsozialarbeit (*nur Grundschule, sonst Schulforum*) (vgl. Art. 69 Abs. 4 Satz 4 Nrn. 1 bis 4 BayEUG i.V.m. Art. 69 Abs. 1 Satz 2 BayEUG),
- g.** durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen (vgl. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 i.V.m. Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayEUG),
- h.** Ort, Zeit und Verfahren der Wahl des Elternbeirats sowie ggf. der Klassenelternsprecher festzulegen, eine Wahlordnung zu erlassen und die Wahlen durchzuführen,

(7) Die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte erteilt der Schulleiter. Er unterrichtet den Elternbeirat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, insbesondere über:

- Schülerzahl, Klassenbildung, Lehrerversorgung, Unterrichtsausfall,
- Beginn und Ende der Unterrichtszeit, Pauseneinteilung, Stundenplangestaltung,
- Lernmittel (Bücher und „übrige Lernmittel“),
- Leistungsbewertung und Prüfungen,
- schulische Veranstaltungen, Schülerfahrten,
- personelle Veränderungen, Schulfinanzierung,
- Änderung von Stundentafel und Rechtsvorschriften,
- Baumaßnahmen, besondere Vorkommnisse ... usw.

nicht aber über Angelegenheiten einzelner Schüler oder Eltern. Auf Wunsch des Elternbeirats soll der Schulleiter einer Lehrkraft Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren. (vgl. Art. 67 BayEUG)

(8) Der Elternbeirat kann im Rahmen seiner Aufgaben dem Schulleiter Wünsche und Anregungen unterbreiten, insbesondere zu

- grundlegenden organisatorischen Fragen des Unterrichtsbetriebs, der Aufsicht und Betreuung,
- der Art und Weise der Leistungserhebung durch große und kleine Leistungsnachweise, sowie der Festlegung von prüfungsfreien Zeiten,
- der Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, z. B. Schulfeste, Schülercafé, Elterncafé,
- der Verbesserung des Lernumfeldes, z. B. Pausenhofgestaltung, Klassenzimmerwettbewerb,
- zusätzlichen Angeboten für die Schüler in Form von Projekten und Arbeitsgemeinschaften, z. B. Schulgarten, Theater-, Musik-, Sport-, Demokratieprojekte, Schülerbücherei, Schülerfirma,
- der Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie die Ausstattung der Schülerbibliothek,
- den Grundsätzen der Verwendung des der Schule zur Verfügung gestellten Lehrerbudgets,
- der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Entwicklung der äußeren Schulverhältnisse,
- Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
- der konkreten Ausgestaltung der Erziehungspartnerschaft, z. B. Verbesserung der Kommunikationskultur und Feedbackmöglichkeiten,
- Informations- und Fortbildungsangeboten für die Eltern,
- der Einführung und Abschaffung von Schulversuchen oder MODUS21-Maßnahmen.

(9) Der Schulleiter, die Schulaufsichtsbehörde und der Aufwandsträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen des Elternbeirats binnen angemessener Frist und teilen diesem das Ergebnis mit. Im Fall der Ablehnung ist das Ergebnis - auf Antrag schriftlich - zu begründen. (vgl. Art. 67 Satz 4 i.V.m. Art. 62 Abs. 5 Satz 5 und 6 BayEUG)

(10) Dem Vorsitzenden des Elternbeirats und seinem Vertreter ist Gelegenheit zur Äußerung in der Lehrerkonferenz in Angelegenheiten des Elternbeirats zu geben. (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 BaySchO)

(11) Verweigert der Elternbeirat bei mitwirkungspflichtigen Angelegenheiten seine Zustimmung oder das Einvernehmen, kann außer an Grundschulen die Angelegenheit durch Beschluss des Elternbeirats dem Schulforum zur Unterbreitung eines Vermittlungsvorschlags vorgelegt werden. Im Übrigen kann die Schulaufsichtsbehörde zur Beratung und Entscheidung in Konfliktfällen angerufen werden.

(12) Wird der Elternbeirat in seinen Mitwirkungsrechten übergangen, so kann er gegen die betreffende Entscheidung bzw. den Verwaltungsakt Rechtsbehelfe in Form von Widerspruch bei der entscheidenden bzw. erlassenden Stelle oder Klage beim Verwaltungsgericht einreichen.

# Klassenelternsprecher

## §8 Zweck, Wahl und Amtszeit der Klassenelternsprecher

(vgl. Art. 65 Abs. 2 BayEUG, § 16 BaySchO)

- (1) Der Klassenelternsprecher ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schüler seiner Klasse. Er vertritt die Interessen dieser Eltern hinsichtlich der Erziehung ihrer Kinder gegenüber der Klassenleitung, der in der Klasse unterrichtenden Lehrer und dem Elternbeirat.
- (2) Für jede Klasse der Schule werden ein Klassenelternsprecher und ein Stellvertreter gewählt. (vgl. Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG)
- (3) Für die Wahl der Klassenelternsprecher gilt die gesondert erlassene Wahlordnung. (vgl. § 13 BaySchO)
- (4) Die Amtszeit der Klassenelternsprecher beträgt ein Schuljahr. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit Ablauf des 31. Juli des Folgejahres. (Dies kann bei Bedarf angepasst werden, vgl. § 16 Abs. 1 BaySchO.)
- (5) Die Amtszeit endet zudem mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit. Das Amt kann nur unter Angabe von wichtigen Gründen niedergelegt werden.
- (6) Scheidet ein Klassenelternsprecher während der Amtszeit aus, übernimmt sein Stellvertreter das Amt, für den Stellvertreter rückt für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzperson in der Reihenfolge ihrer bei der Klassenelternsprecherwahl erhaltenen Stimmenanzahl nach.

## §9 Aufgaben und Stellung der Klassenelternsprecher

(vgl. Art. 65 Abs. 2 BayEUG, § 15 Abs. 1 Satz 2 BaySchO)

- (1) Die Klassenelternsprecher bilden zusammen mit dem Elternbeirat die Elternvertretung der Schule.
- (2) Elternbeirat und Klassenelternsprecher stehen in ständigem Informationsaustausch und unterrichten sich wechselseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die für ihre jeweilige Arbeit von Bedeutung sind.
- (3) Sofern die Klassenelternsprecher nicht zu einem ständigen Tagesordnungspunkt der Elternbeiratssitzungen geladen werden, soll der Vorsitzende des Elternbeirats die Klassenelternsprecher mindestens zweimal jährlich zu Klassenelternsprecherversammlungen einladen, die Mitglieder des Elternbeirats sollen an diesen Versammlungen teilnehmen.
- (4) Die für die Arbeit des Klassenelternsprechers notwendigen Auskünfte erteilt ihm der Elternbeiratsvorsitzende. Der Elternbeiratsvorsitzende unterrichtet den Klassenelternsprecher zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für seine Klasse von allgemeiner Bedeutung sind. Der Elternbeirat prüft im Rahmen seiner Zuständigkeit die Anregungen des Klassenelternsprechers binnen angemessener Frist und teilt ihm das Ergebnis mit. Im Fall der Ablehnung ist das Ergebnis - auf Antrag schriftlich - zu begründen.
- (5) Die Aufgaben des Klassenelternsprechers beziehen sich ausschließlich auf die Belange seiner Klasse. Sie umfassen insbesondere
  - organisatorische Fragen der Klasse und des Unterrichts,
  - Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Klasse und Elternhaus dienen, z. B. Elternstammtische, Klassenfeste etc.
  - Anträge und Wünsche an den Elternbeirat,
  - die Einberufung von Klassenelternversammlungen.

- (6) Im Übrigen ergeben sich Aufgaben für den Klassenelternsprecher analog zu § 7 dieser Geschäftsordnung, jedoch jeweils bezogen auf die eigene Klasse. Mitwirkungsrechte bestehen dabei ausschließlich gegenüber dem Elternbeirat und ausschließlich in Form der Anhörung.
- (7) Zu Klassenelternversammlungen können die Klassenelternsprecher - insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten - den Klassenleiter und die übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrer hinzubitten. Der Elternbeirat ist von der Durchführung von Klassenelternversammlungen zu unterrichten. Der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein vom Elternbeirat beauftragtes Mitglied des Elternbeirats können an den Klassenelternversammlungen teilnehmen.
- (8) Die Tätigkeit als Klassenelternsprecher ist ehrenamtlich.
- (9) Über die bei der Tätigkeit als Klassenelternsprecher bekannt gewordenen Angelegenheiten ist während und auch nach Beendigung des Amtes Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

## **Finanzen**

### **§10 Grundsätze**

Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule. (vgl. § 2 Abs. 4 AVBaySchFG)

Der Elternbeirat kann Spenden und Sponsorengelder einwerben. Die Spendengelder sind vom Schulvermögen getrennt durch den Elternbeirat zu verwalten. Bei der Verwendung der Gelder ist die durch den Zuwendenden vorgegebene Zweckbindung zwingend zu beachten und zu dokumentieren. Die Gelder sind ausschließlich für die Aufgaben der Elternvertretung und der Schule zu verwenden.

Als Organ der öffentlich-rechtlichen Einrichtung Schule ist der Elternbeirat gemeinnützig. In Absprache mit dem Sachaufwandsträger kann er in dessen Auftrag Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 10 b EStG ausstellen.

Die Verwaltung eigener Gelder erfolgt – sofern vorhanden – mittels eines Kontos. Aufgrund der dem Elternbeirat fehlenden Rechtspersönlichkeit und dem Unvermögen, ein eigenes Konto eröffnen zu können, stellt ihm der Sachaufwandsträger – bei Bedarf – ein kommunales Konto zur Verfügung. Der Kassier und der Vorsitzende erhalten jeder für sich allein Zeichnungsbefugnis für das Konto.

Der Kassier trägt für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung die Verantwortung.

Auf Verlangen ist der Elternbeirat dem Sachaufwandsträger und dem Schulleiter auskunftspflichtig.

Die vom Elternbeirat erworbenen Gelder werden bevorzugt dem Schulförderverein Pöttmes (solange dieser besteht) zur Verfügung gestellt.

### **§11 Kassenprüfung**

Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte zwei Kassenprüfer, die zum Schluss einer Amtszeit dem Elternbeirat und der Elternschaft Bericht über die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder erstatten.



## **§12 Zusammenarbeit mit dem Schulförderverein Pöttmes**

Der Elternbeirat und der Schulförderverein Pöttmes streben eine gute Zusammenarbeit im Sinne der Schulfamilie an.

Zur Bündelung der Kräfte sollte nach Möglichkeit gemeinsam in der Öffentlichkeit aufgetreten werden und bei Aktivitäten gegenseitige Unterstützung erfolgen, wie z.B. die Verwendung beider Logos und Bezeichnungen, die Beteiligung an Aktionen oder die Möglichkeit eines Artikels oder kleiner Textpassage / Grußwort.

Es werden keine konkurrierenden Spendenaktionen organisiert und die finanziellen Mittel wann immer möglich und sinnvoll beim Schulförderverein gebündelt.

Solange der Schulförderverein Pöttmes besteht, wird dieser in Finanzierungsfragen bevorzugt eingebunden.

Die Hauptaufgaben des Schulfördervereins sind unter anderem die Finanzierung und ggfs. Auch Organisation von Schulprojekten und Veranstaltungen, die individuelle Förderung von Schülern / Familien und vieles mehr. Der Elternbeirat wird dabei als Organ der Schule entsprechend eingebunden und berücksichtigt.

## **Schlussbestimmungen**

### **§13 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 05.05.2022 in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch Beschluss des Elternbeirats geändert werden.

Der Elternbeirat kann im Einzelfall durch Beschluss von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.

Die Geschäftsordnung ist dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Die männlichen Personenbezeichnungen gelten auch für das weibliche Geschlecht.

Vorstehende Geschäftsordnung hat der Elternbeirat am 04.05.2022 beschlossen.

## Quellen und wichtige Rechtsgrundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Arbeit und diese Geschäftsordnung sind:

1. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG),  
hier insbes. Art. 64 bis 68, 69, 74 und 76  
[https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-G2\\_9\\_2](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-G2_9_2)
2. Bayerische Schulordnung (BaySchO), hier insbes. §§ 12 bis 16  
[https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-G2\\_4](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-G2_4)
3. Die Schulordnungen der einzelnen Schularten (GrSO, MSO)
4. Ausführungsverordnung zum Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG),  
hier insb. § 2 Abs. 4  
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVSchFG-2>
5. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), hier insbes. Art. 88 bis 93  
[https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwVfG-G7\\_2](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwVfG-G7_2)